

Artikel 2

(1) ¹Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz – DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens. ²Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des Polizeihochschulgesetzes infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

(2) ¹Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. ²Dies gilt insbesondere in den polizeispezifischen Fächern. ³Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 % nicht unterschreiten.